

DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE

ERSCHEINUNGSTAG 30. OKTOBER 2010

4. JAHRGANG



Europa-Rosarium Sangerhausen

IM INTERNET: WWW.MANSFELDSUEDHARZ.DE

Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Schwermetallrasen bei Hornburg“

Auf Grundlage der §§ 22, 29, 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.) i. V. m. §§ 29 und 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 716) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Hornburg wird mit Inkrafttreten der Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Schwermetallrasen bei Hornburg“ erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 3,6 ha.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet das FFH-Gebiet „Schwermetallrasen bei Hornburg“, Landes-Nr. FFH 0201, EU-Nr. DE 4535-303. Er ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt.
- (2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils verläuft entlang der auf der Karte dargestellten, dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2.000.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land aufbewahrt. Die Karten können dort von jeder Person während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden. Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Galgenberg unmittelbar am westlichen Ortsrand von Hornburg. Bebauung und dazugehörige Grundstücke werden aus dem Schutzgebiet ausgegrenzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Hornburg, Flur 1 auf den Flurstücken 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 78.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Thüringer Becken mit Randplatten“ und befindet sich auf einem südlichen Hang des Hornburger Sattels im Bereich der austreichenden Zechstein-Kupferschiefer. Es handelt sich um eine der wenigen noch vorhandenen Stellen, an denen das Kupferschieferflöz der Zechsteinschichten der Sangerhäuser Mulde zutage tritt. Fast alle anderen natürlichen Schwermetallstandorte wurden in der Vergangenheit durch bergbauliche Tätigkeiten zerstört. Auf dem durch den hohen Schwermetallgehalt geprägten Gipfel und auf dem süd- und westexponierten oberen Hangbereich des Galgenberges haben sich Schwermetallrasen mit der schwermetalltoleranten Sippe der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris* var. *humilis*), Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und Grauer Skabiose (*Scabiosa canescens*) etabliert. Der restliche süd- bis westexponierte Hang wird von artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen kontinentaler Prägung im Übergang zu kleinflächigen Felsbildungen mit Gelber Skabiose (*Scabiosa ochroleuca*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Rundblättriger Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Hügel-Meier (*Asperula cynanchica*) und Haar-Pfriemgras (*Stipa capillata*) eingenommen. Als gefährdete Pflanzenarten kommen auch Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*), Steppen-Segge (*Carex supina*), Felsen-Goldstern (*Gagea bohemica* ssp. *saxatilis*) und Ausdauernder Knäuel (*Scleranthus perennis*) vor.

Im nordwestlichen und nordöstlichen Hangbereich schließen sich Gebüsche und Obstgehölze sowie ein Bestand aus Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) an. Am südlichen unteren Hang stehen einzelne Süßkirschen (*Prunus avium*).

- (2) Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.
- (3) Der gebietsspezifischen Schutzzweck besteht insbesondere in:
 1. der Würdigung der wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Bedeutung des Komplexes um einen der wenigen noch erhaltenen natürlichen Schwermetallausstriche,
 2. der Erhaltung und der Entwicklung des Komplexes des gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Schwermetallrasens der Kupfer-Grasnelken-Gesellschaft (*Armerietum halleri*) mit der schwermetalltoleranten Sippe der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) und weiteren charakteristischen Pflanzenarten,
 3. der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Trocken- und Halbtrockenrasen kontinentaler Prägung und kleinflächiger Felsbildungen mit dem zugehörigen Arteninventar.
- (4) Der Schutzzweck umfasst die Umsetzung von Natura 2000 und damit die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgebietes als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen für das Vorkommensgebiet zahlreicher natürlicher Lebensräume (LRT) vom gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:
 1. der prioritäre Lebensraumtyp
 - LRT 6240: Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
 2. weitere Lebensraumtypen:
 - LRT 6130: Schwermetallrasen (*Violeta calamitariae*),
 - LRT 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (*Festuca-Brometalia*),
 - LRT 8230: Silikatfelsen des Sedo-Scleanthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii.

§ 4

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die den Geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zerstören, beschädigen, gefährden, verändern oder in sonstiger Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Verboten sind insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen aller Art auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen sowie Leitungen zu verlegen,
 3. Lagerstätten zu erkunden, Flächen umzubereiten, Abgrabungen, Aufschüttungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,
 4. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände abzulagern,
 5. organische und mineralische Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen,
 6. Feuer zu entfachen und zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen,
 7. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie im Gebiet zu reiten.
 8. Anpflanzungen aller Art vorzunehmen oder in sonstiger Weise Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 9. die in § 3 (4) genannten Lebensraumtypen zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der Unteren

- Naturschutzbehörde vorher angezeigt, beziehungsweise bei Gefahr in Verzug umgehend mitgeteilt werden,
2. alle im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen,
 3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und
 4. das Befahren durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unter Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung soweit es zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 6

Anordnungen, Wiederherstellungen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. An Stelle von Anordnungen können vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (2) Werden Natur und Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne von § 4 dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 7

Befreiung

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Gebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. einer nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt oder

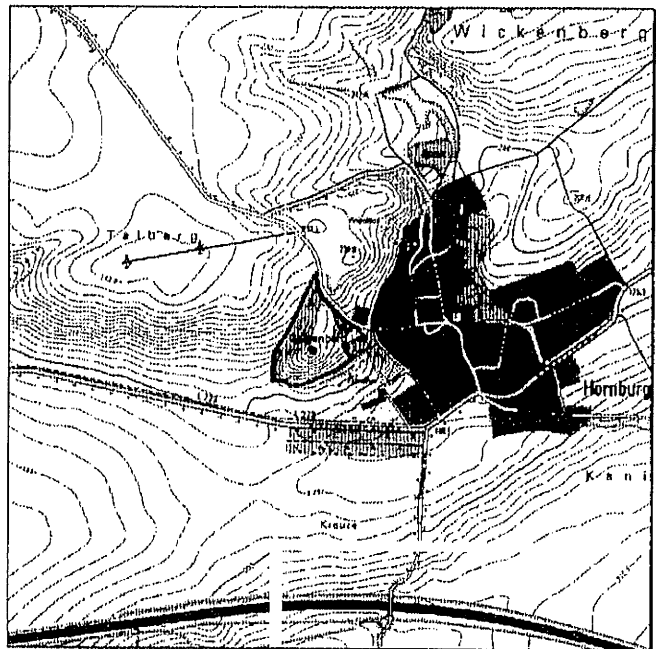
3. einer vollziehbaren Anordnung gem. § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

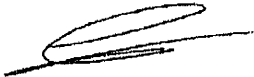
§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Querfurt zur Erklärung von Einzelbäumen, Baumgruppen, naturnahen Flächen, geologischen und hydrologischen Objekten zu Naturdenkmalen vom 02.06.1982 bezüglich des Flächennaturdenkmals II. lfd. Nr. 13 Grasnelkenvorkommen/Gemeinde Hornburg, Reg. Nr. 55 außer Kraft.



Sangerhausen, den 15.10.2010


Dirk Schatz
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde

Entwurf der Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Gemeinde Südharz

Der Landkreis Mansfeld-Südharz beabsichtigt für das Gebiet der Gemeinde Südharz Bäume als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) unter besonderem Schutz zu stellen.

Der Entwurf der Verordnung liegt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt bis zum Ablauf von einem Monat entsprechend der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der

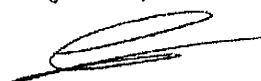
Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz
Fachbereich 3
Umweltamt
– Untere Naturschutzbehörde –

Karl-Fischer-Str. 13
06295 Lutherstadt Eisleben

aus.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen oder bei der o. a. Adresse des Umweltamtes abgegeben werden.

Sangerhausen, den 12.10.2010


Dirk Schatz
Landrat